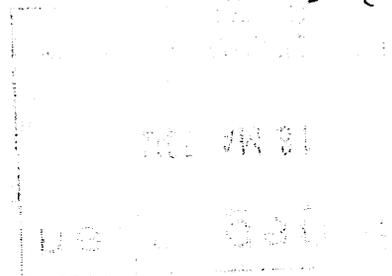
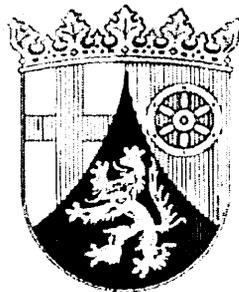


7 A 10287/12.OVG  
3 K 462/11.KO



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,  
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

den Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat, Salinenstraße 47,  
55543 Bad Kreuznach,

- Beklagter -

w e g e n Passherausgabe  
hier: Prozesskostenhilfe (Irak)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 14. Mai 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wünsch  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl  
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. Januar 2012 wird abgelehnt.

### Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Der dem Antrag beigefügte Entwurf eines Antrags auf Zulassung der Berufung zeigt keine hinreichenden Erfolgsaussichten für das Verfahren auf (§§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Herausgabe des gemäß § 50 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - von der Ausländerbehörde des Beklagten in Verwahrung genommenen Passes abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die weitere Verwahrung nicht entfallen seien. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 5 AufenthG solle der Pass eines ausreisepflichtigen Ausländers bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden. Davon sei nur in Ausnahmefällen abzu-sehen. Einen entsprechenden Ausnahmefall habe der Kläger hier nicht aufzeigen können. Der Soll-Bestimmung widerspreche es, der Ausländerbehörde in jedem Einzelfall anzusinnen, darzulegen und zu beweisen, dass im Falle der Aushändigung etwa die Vernichtung oder Unterdrückung des Passes drohe. Vielmehr obliege es dem Ausländer, überwiegende eigene Interessen darzulegen, die es rechtfertigten, den gesetzlichen Zweck der Einbehaltung zu überwinden. Die Herausgabe des Passes sei im Übrigen nicht erforderlich, damit der Ausländer seiner Passpflicht gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG genüge. Auch sonst reichten Bescheini-

gungen über die Verwahrung zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Passes zumeist aus, die persönlichen Interessen eines ausreisepflichtigen Ausländers zu wahren. Der Hinweis des Klägers, dass aktuell eine Abschiebung in den Irak nicht möglich sei, könne ebenfalls keine Ausnahme begründen, da sich die Lage ändern könne, im Übrigen die Bestimmung aber auch berücksichtige, dass die Wiederbeschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein könne.

Der Prozesskostenhilfeantrag vermag demgegenüber Gründe für die Zulassung der Berufung nicht aufzuzeigen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind für den Senat nicht ersichtlich. Ein atypischer Fall, der eine Abweichung von der Soll-Regelung nach § 50 Abs. 5 AufenthG begründen kann, liegt nicht bereits dann vor, wenn - wie der Kläger annehmen will - die Abschiebung auf absehbare Zeit nicht möglich erscheint, mithin die Einbehaltung absehbar nicht nur vorübergehender Art ist. Der vom Verwaltungsgericht aufgezeigte Sicherungszweck - etwa die Verhinderung einer Vernichtung oder Unterdrückung des Personalpapiers - greift auch dann durch, wenn die Abschiebung aktuell nicht absehbar ist. Die Fallgestaltung, dass eine Sicherung dieser Papiere überhaupt nicht mehr nötig wäre, scheint nur denkbar, wenn dem Kläger ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis zusteht und der Zustand der bloßen Duldung beendet ist. Damit enden indessen auch die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 50 Abs. 5 AufenthG für die Einbehaltung des Passes, da Voraussetzung die Ausreisepflicht ist. Die von der Kommentierung bei Renner, Aufenthaltsgesetz, 9. Aufl. 2011, § 50 Rn. 22, vertretene Auffassung, es müssten im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer seinen Pass vernichten oder unbrauchbar machen werde (vgl. ähnlich Hofmann/Hoffmann, Aufenthaltsgesetz, § 50 Nr. 6), wird einheitlich von der Rechtsprechung aus den aufgezeigten Gründen der Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast nicht geteilt (vgl. OVG MV, Beschluss vom 16. Juni 2010, 2 M 1010/10 - juris; VGH BW, InfAuslR 2001, 432; OVG Berlin, InfAuslR 2000, 27; BayVGH, AuAS 1997, 170; HambOVG, Beschluss vom 12. August 2004, 3 Bs 327/03 - juris - Rn. 8). Ein konkretes Interesse im Hinblick auf nur mit der Aushändigung

des Passes verfolgbare wichtige persönliche Interessen hat der Kläger hier nicht aufgezeigt.

Aus den genannten Gründen weist die Rechtssache auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf und kann der Antrag auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO aufzeigen.

gez. Wünsch

gez. Dr. Holl

gez. Wolff